Horst Mahler
z.Zt. JVA Brandenburg
Anton-Saefkow-Allee 22c
14772 Brandenburg

30. am 27. Oktober 2014

An die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien Postfach 140165 53056 Bonn

Aktenzeichen II-We Pr. 473/14 und 474/14 Entscheidung Nr. 11614(V) vom 30.09.2024

In vorstehend bezeichneter Angelegenheit beantrage ich die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle.

Durch die Entscheidung im vereinfachten Verfahren bin ich  $\iota_{\mathcal{M}}$  meinen Rechten verletzt. Das Dreier-Gremium hat die geltende Rechtslage verkannt.

Aus der Begründung der angefochtenen Entscheidung ergibt sich, daß mein Buch "Das Ende der Wanderschaft - Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit" allein wegen der darin geäußerten Gedanken gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 JuschG indiziert worden ist. Damit ist das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG (Gedankenäußerungsfreiheit) verletzt.

Das Dreier-Gremium hat den Entscheidungswillen des Bundesverfassungsgerichts, wie dieser in der Wunsiedel-Entscheidung zum Ausdruck gekommen ist, in sein Gegenteil verkehrt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte zu prüfen, ob und ggf.
inwieweit § 130 Abs. 4 StGB mit dem Grundgesetz vereinbar
ist. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die geprüfte
Norm bestimmte Meinungen diskriniere, also kein
a 1 1 gemeines Gesetz im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG
sei.

Wörtlich heißt es in Absatz 53 der Wunsiedelentscheidung (WuE):

"§ 130 Abs. 4 StGB ist kein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG."

Die Folge daraus hätte die Festellung sein müssen, daß diese Bestimmung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und deshalb nichtig sei. Daß das Bundesverfassungsgericht die Norm aber nicht kassiert sondern einen "überverfassungsrechtlichen Schrankenvorbehalt" entdeckt hat, hebt die Wunsiedelentscheidung aus dem Meer der verfassungsrechtlichen Judikate hervor, indem sie die akute Gefahr der Unterminierung des Grundgesetzes heraufbeschwört. Dieser Gefahr war sich das Bundesverfassungsgericht auch bewußt. Um ihr zu begegnen, bildet das Bemühen, die Ausnahme eng zu begrenzen und klare Grenzziehungen zu ermöglichen, den Schwerpunkt der Entscheidungsgründe. Wie notwendig diese Mühewaltung war, zeigt das Verhalten des Dreier-Gremiums. Dieses versucht für seinen Aufgabenbereich die Ausnahme zur Regel zu machen. Es bezieht sich zur Begründung seiner Entscheidung expressis verbis a u s s c h l i e ß l i c h auf den Passus der Wunsiedelentscheidung, in dem das Bundesverfassungericht die Substanz des "überverfassungsrechtlichen Schrankenvorbehalts" im Sinne einer "genealogisch-immanenten Grundrechtsschranke" darlegt.

Das Dreier-Gremium zitiert aus der Wunsiedelentscheidung wie folgt:

"Das Grundgesetz kann weithin geradezu als Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes gedeutet werden und ist von seinem Aufbau bis in viele Details hin darauf ausgerichtet, aus den geschichtlichen Erfahrungen zu lernen und eine Wiederholung solchen Unrechts ein für alle Mal auszuschließen. (...) Vor diesem Hintergrund entfaltet die propagandistische Gutheißung der historischen nationalsozialistischen Gewät- und Willkürherrschaft mit all dem schrecklichen tatsächlich Gesächehenen, das sie zu verantworten hat, Wirkungen, die über die allgemeinen Spannungslagen des öffentlichen Meinungskampfes weit hinausgehen und allein auf der Grundlage der allgemeinen Regeln zu den Grenzen der Meinungsfreiheit nicht erfaßt werden können. Die Befürwortung dieser Herrschaft ist in Deutschland ein Angriff auf die Identität des Gemeinwesens nach innen mit friedenbedrohlichem Potenzial" (WuE Abs. 65)

Was das Dreier-Gremium übershen zu haben scheint, ist der Umstand, daß das Bundesverfassungsgericht nicht die Affirmation des Nationalsozialismus in toto in die Reichweite der "immanenten Schranke" einbeziehen wollte, sondern ausschließlich den Aspekt einer Affirmation der Gewit- und Willkürherrschaft als solcher im Sinne von "realen Verbrecen, die in der Geschichte einmalig und an Mensachenverachtung nicht zu überbieten sind" (WuE Abs. 81). In Bezug gauf § 130 Abs. 4 StGB heißt es:

"Bestraft wird damit das Gutheißen nicht von Ideen, sondern von realen Verbrechen, die in der Geschichte einmalig und an Menschenverachtung nicht zu überbieten sind. Das Gesetz richtet sich gegen das Wachrufen und Billigen der Untaten eines Regimes, das zur Vernichtung ganzer Bevölkerungsgruppen schritt und sich als Schreckbild unermeßlicher Brutalität in das Bewußtsein der Gegenwart eingebrannt hat." (WuE Abs. 81)

Dem Dreier-Gremium hätte der Widerspruch auffallen müssen, der sich daraus ergibt, daß es mir einerseits die Leugnung andererseits das Gutheißen deselben unterstellt. Damit nicht genug setzt es sich geflissentlich über die Tatsache hinweg, daß in dem Buch "Das Ende der Wanderschaft..."

e in zig und allein der Gedanke entweickelt

ist, der in allgemeiner Form der Hegelschen Vernunføtlogik, seiner "Phänomenologie des Geistes" und schließlich seiner "Philosophie der Geschichte" innewohnt. In dem verfahrensgegenständlichen Buch ist dieser Gedanke in Bezug auf das Judentum und das Deutsche Volk konkretisiert.

Das Besondere der Hegelschen Philosophie ist die Explikation Gottes als Begriff, d.h. als System logischer Bestimmungen, dessen Nachvollzug im eigenen Denken eines jeden menschlichen Individuums mit Notwendigkeit den Formwandel der Religion vom Glauben zum logische ein-gesehen wird Gott als der Eine in vielfältiger Gestalt, die Menschheit als seine Erscheinung und die Menschheitsgeschichte als sein Gang durch die Welt zu sich selbst, d.h. zu seinem absoluten SElbstbewußtsein gewußt.

Die in der Weltgeschichte wirkenden Völker sind nicht zufällige Vorhandenheiten in beziehungslosem Nebenund Nacheinander, sondern notwendige Gedanekn
(Gestalten) Gottes (Herder) und als solche "Organe" seiner WEsenheit. In diesem System wird die Judenheit gewußt als Realgestalt der logischen Negation (Martin Buber: "Die Judfenheit ist das Nein zum Leben der Völker"), ohne die nichts ist, von dem was ist. (Mephisto zu Faust: "Ich bin ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft" /Goethe). Wozu Hegel anmerkt: "Es ist nichts Schlechtes, weil es das Böse genannt wird."

Die im verfahrensgegenständlichen Buch dargelegte Erkenntnis der Dialektik des Jüdischen Wesens als der Kraft, die den erscheinenden Gott (die Menschheit) in Frage stellt, und dadurch seine Affirmation provoziert, schließt jegliche Herabwürdigung bzw. Verächtlichmachung der Judenheit, damit die Erregung von Haß gegen die Judenheit, gar ihrephysische Verfolgung kategorisch aus. "Das Ende der WAnderschaft" ist von der

ersten bis zur letzten Zeile die Rechtfertigung der Neg a t i v i t ä t der Judenheit als Lebensäußerung Gottes
selbst, so gesehen die logische Vergöttlichung
(Apotheose) des Judentums.

Es wäre unbillig, von den Funktionsträgern der Bundesprüfstelle zu erwarten, daß sie diesen Gehalt des verfahrensgegenständlichen Buches verstehen. Das berechtigt sie aber
nicht, diesen zu substituieren und an seine Stelle das
genaue Gegenteil der in dem Buch ausgedrückten Gedanken
seiner Beurteilung zugrunde zu legen.

Die Begründung der angefochtenen Entscheidung offenbart, daß die Mitglieder des Dreier-Gremiums die ihnen obliegende Aufgabe nicht ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen lösen konnten.

Ich wiederhole hiermit meinen im Strafverfahren LG Potsdam 24 KLs 12/14 gestellten Beweisantrag, den ich mit meinem Schriftsatz vom 2. August 2014 zum Gegenstand des Indizierungsverfahren gemacht habe.

Das Dreiergremium hat sich nicht mit meinem Hinweis auf Absatz 63 der Wunsiedelentscheidung des Bundesverfassungsgerichts auseinandergesetzt. Darin ist ausgesprochen, daß die Erwähnung des Jugendschutzes in Art. 5 Abs. 2 GG keine eigenständige Bedeutung als Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit hat. Auch in diesem Bereich sind die Belange des allgemeinen Rechtsgüterschutzes mit der für ein freihectliches Gemeinwesen konstitutiven Meinungsfreiheit nach Maßgabe der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Wunsiedelentscheidung entwickelten "Schwellentheorie" in Einklang zu bringen.

Mit der angefochtenen Entscheidung bezieht sich das Dreiergremium auf frühere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und übersieht dabei, daß diese keine Bedeutung haben, soweit sie mit der Wunsiedelentscheidung nicht zu vereinbaren sind. Letzterer wohnt gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG ein Devolutiveffekt inne. Ausdrücklich ist in WuE Abs. 44 hervorgehoben, daß das Bundesverfassungsgericht mit dieser Entscheidung "Kalrheit über die Rechtslage für Meinungs- äußerungen" schaffen wollte. Die Auswirkungen dieser Klarstellung auf die rechtliche Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Buches in der Schutzschrift vom 18. Mai 2014 im Verfahren LG Potsdam 24 KLs 12/14 sowie im Entwurf für den Klageerzwingungsantrag dargelegt. Kopien dieser Dokumente sind mit meinem Antragserwiderungsschriftsatz vom 2. August 2014 der Bundesprüfstelle vorgelegt worden.

Wer auch immer über den Indizierungsantrag zu entscheiden hat, sollte sich bewußt sein, daß er darüber entscheidet, ob es in der Bundesrepublik Deutschland verboten ist, über die Gottesfrage laut nachzudenken. Im abendländischen Mittelalter waren die zulässigen Antworten in den Dogmen der Katholischen Kirche kanonisierte. Abweichungen galten als todeswürdige Verbrechen. Im Kampf gegen den Glaubenszwang wurde die neuzeitliche Idee der Meinungsäußerungsfreiheit geboren. Diese Errungenschaft der Menschheitsgeschichte soll jetzt wieder vernichtet werden – jedenfalls soweit, wie die Funktionäre der Judenheit ein solches Verbot zum Schutze ihrer kulturellen Hegemonie erwarten.

Wenn die Entscheider meinen, daß einzelne Formulierungen im Buch im Lichte der SChwellentheorie des Bundesverfassungsgericht sich nicht mehr im Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG befinden, so mag die Bundesprüfstelle diese Formulierungen genau bezeichnen, damit sie aus der Publikation entfernt werden können.

Horst Mahler